



An die/den  
Mitglieder des Hauptausschusses  
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 12.01.2023

## Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

**Donnerstag, 19. Januar 2023, 18:30 Uhr**

in den Tagungsraum des Rathauses herzlich ein.

### Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 03.11.2022 und 08.12.2022
2. Einwohnerfragestunde
3. DS 2023-002 Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ Überschreitung der maximalen Abgrabungshöhe von 0,5 m um 0,2 – 0,3 m
4. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-002	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

Befreiung von den Festsetzungen des BPlanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“  
Überschreitung der maximalen Abgrabungshöhe von 0,5 m um 0,2 – 0,3 m

### Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ hinsichtlich der Überschreitung der maximalen Abgrabungshöhe von 0,5 m um 0,2 – 0,3 m auf dem Flurstück 2670/495 der Gemarkung Oschatz zuzustimmen.

### Begründung

Das Flurstück – Nr. 2670/495 der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“. Der Eigentümer des Flurstückes 2670/495 hat eine Abweichung von der Festsetzung 4.4. bezüglich Abgrabungen und Aufschüttungen beantragt.

Auf Grund das das Grundstück im nördlichen Bereich etwas hängig ist, können im hinteren Bereich die Vorgaben bezüglich der Abgrabung nicht eingehalten werden.

Die Zufahrt und der Eingang des Gebäudes wurden an die vorhandene Straßenhöhe angepasst. Dadurch beträgt die Abgrabung im hinteren Bereich 0,7 – 0,8 m.

Eine Überschreitung um maximal 0,3 m ist städtebaulich vertretbar und die Abweichung ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.



